

## Merkblatt über Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des automatisierten Abrufverfahrens

Bei der Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens und der Bereitstellung der hierfür benötigten technischen Einrichtungen sind - neben den für die Tätigkeit des Abrufteilnehmers geltenden allgemeinen Vorschriften - folgende Hinweise besonders zu beachten:

1. Das zugewiesene Kennwort ist aus Sicherheitsgründen nach der ersten Anmeldung sowie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der Kennwortrichtlinien zu ändern. Das Kennwort ist geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Es darf nicht auf eine Funktionstaste gelegt oder in einer anderen Weise elektronisch gespeichert werden. Besteht Anlass zur Annahme, dass eine unbefugte Person Kenntnis von einem Kennwort erlangt hat, oder besteht Missbrauchsverdacht, ist die genehmigende Stelle sofort zu informieren. Der Nutzer hat das Kennwort in diesem Fall unverzüglich zu ändern.
2. Eine Speicherung des Grundbuchinhalts darf nur erfolgen, soweit dies nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist (§ 80 Grundbuchverordnung - GBV). In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die auf dem lokalen System gespeicherten Daten nur von den berechtigten Personen eingesehen werden können und die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden.
3. Werden im automatisierten Abrufverfahren gewonnene Daten auf externen Datenträgern gespeichert, sind diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Vor der Beseitigung ausgedienter Datenträger sind die gespeicherten Daten physikalisch zu löschen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Datenträger unbrauchbar zu machen.
4. Durch Maßnahmen der Zugangskontrolle ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen haben, die technisch für den Anschluss zum automatisierten Abrufverfahren ausgerüstet sind oder auf denen im Abrufverfahren gewonnene Daten gespeichert werden.
5. Bei der Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens ist darauf zu achten, dass Unberechtigte keine Kenntnis von Bildschirmhalten über Grundbuchdaten erhalten. Auch bei nur kurzem Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Anwendung zu beenden, damit ein Weiterarbeiten erst nach erneuter Eingabe des Kennwortes möglich ist.
6. Bei Wartung der Datenverarbeitungsanlage ist sicherzustellen, dass Daten über Grundbuchinhalte, die auf dem System gespeichert sind, dem Wartungspersonal nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Fernwartung.
7. Mitarbeiter des Abrufteilnehmers, die zu Tätigkeiten im automatisierten Abrufverfahren berechtigt sein sollen oder denen die Betreuung der technischen Geräte für das automatisierte Abrufverfahren übertragen ist, sind zur Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen zu verpflichten.

Im Übrigen sind die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung (GBO) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.